



Nummer: 60/2019
den 17. April 2019

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 09. Mai 2019
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Annahme folgender Spenden wird zugestimmt:

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich
der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- a) Spende der Firma Metabowerke GmbH, Herr Wolfgang Hertel und Herr Markus Vogel, Metabo-Allee 1, 72622 Nürtingen, in Höhe von 5.000,00 €, eingegangen am 28.02.2019.
- b) Spende der Firma Herma GmbH, Herr Daniel Wirth, Fabrikstraße 16, 70794 Filderstadt, in Höhe von 5.000,00 €, eingegangen am 15.03.2019.
- c) Spende der Firma Balluff GmbH, Herr Alexander Wolf, Schurwaldstraße 9, 73765 Neuhausen auf den Fildern, in Höhe von 15.000,00 €, eingegangen am 13.03.2019.
- d) Spende der Firma Festo Didactic SE, Herr Alexander Bickel, Rechbergstraße 3, 73770 Denkendorf, in Höhe von 5.000,00 €, eingegangen am 07.03.2019.
- e) Firma Jürgen Prakesch Zerspanungstechnik GmbH, Herr Jürgen Prakesch, Esslinger Straße 20, 73249 Wernau, in Höhe von 2.500,00 €, eingegangen am 07.03.2019.

Spenden zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung)

f) Spende von Herrn Eduard Neumann, Einsteinweg 8, 72622 Nürtingen, in Höhe von 100,00 €, eingegangen am 05.03.2019.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegengenommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Heinz Eininger
Landrat